

## **Jobticket & Co.**

Mit dem Kalenderjahr 2007 hat sich durch Beschneidungen bei der Möglichkeit zur Geltendmachung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch einiges im Bereich der diesbezüglich möglichen Gewährung von Fahrtkostenerstattungen an Arbeitnehmer durch deren Arbeitgeber geändert. Teilaspekte hierzu, die aufgrund der Komplexität dieses Themenbereichs keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollen dabei nachstehend erläutert werden:

### **Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:**

Solche Erstattungsleistungen sind ab 2007 durch den Arbeitgeber nur noch dann für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, sofern die beim Arbeitnehmer wie Werbungskosten ansetzbare Entfernungspauschale nicht überschritten wird. Hinsichtlich des diese Entfernungspauschale übersteigenden Erstattungsbetrages ist zwangsläufig Steuer- und Sozialversicherungspflicht gegeben.

Bei dem steuer- und sozialversicherungsfrei zahlbaren Fahrtkostenzuschuss handelt sich um verkehrsmittelunabhängig maximal 0,30 EUR pro über den zwanzigsten Entfernungskilometer hinausgehendem Kilometer für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte des Arbeitnehmers, wie sie vom Arbeitnehmer wie Werbungskosten – ggf. auch zusätzlich zum Werbungskostenpauschbetrag – steuerlich geltend gemacht werden könnten. Eine hiervon abweichende Regelung, bspw. bei einer Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch den Arbeitnehmer oder ähnlichen Fallgestaltungen, ist – gegenüber früheren Handhabungen – ab 2007 nicht mehr möglich.

Grundsätzlich ist für die Erlangung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für den Arbeitnehmer weitere Voraussetzung, dass der eine solche Fahrtkostenerstattung gewährende Arbeitgeber die Erstattungsbeträge einer pauschalen Lohnversteuerung von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterwirft.

### **Gestellung eines Job-Ticket:**

Gestellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Job-Ticket, gilt hierfür zunächst einmal eine zu vorstehend erläuterten Situation analoge Abrechnungssystematik. Demnach ist der Teil der Kosten des Job-Ticket, die den maximal steuer- und sozialversicherungsfrei gewährbaren Fahrtkostenerstattungsbetrag übersteigen, dem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen.

Ungeachtet dessen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Arbeitnehmern ein Job-Ticket als sogenannter Sachbezug gewährt wird:

Voraussetzung hierfür ist u.a. die unmittelbare Kostentragung durch den Arbeitgeber gegenüber dem entsprechenden Verkehrsträger (Verkehrsbetriebe, Verkehrsverbund o. Ä.). Eine solche kostenverursachende vertragliche Gestaltung müsste zudem mit dem betreffenden Beschäftigungsverhältnis – bzw. im Fall seiner Beendigung – verquickbar, d. h. wenigstens zum Monatsende kündbar sein. Auf eine Jahresdauerkarte, die für ein vollständiges Jahr fix, ohne unterjährige Kündigungsmöglichkeit bei Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers aus dem Unternehmen zu abonnieren ist, kann diese Sachbezugsregelung demnach nicht angewandt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der maximale Kostenbetrag von Sachbezügen (in der jedem Arbeitnehmer zuzurechnenden Summe) 44,00 EUR pro Monat nicht übersteigen darf. Dabei sind von solchen Sachbezügen explizit andere Vorteilsgewährungen wie bspw. gemäß den üblichen Gepflogenheiten zu gewährende kleinere Geschenke aus besonderem Anlass (zum Geburtstag o. Ä.) zu unterscheiden. Auch ist zu berücksichtigen, dass vorgenannte Sachbezüge nicht der 30%igen Pauschalversteuerungsverpflichtung (bzw. dem diesbezüglich gegebenen Wahlrecht) für betrieblich veranlasste Sachgeschenke unterliegen.

Äußerst vorteilhaft an dieser Gestaltung ist, dass die Ticketgewährung als Sachbezug – bei Einhaltung der vorstehenden Regelungen – unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte möglich ist.

### **Überlassung eines PKW-Stellplatzes:**

Unter Berücksichtigung der vorstehend zum Job-Ticket erfolgten Angaben ist auch die Gewährung eines Sachbezugs in Form einer Parkberechtigungskarte (Dauerkarte für Tiefgarage o. Ä.) an Arbeitnehmer möglich. Dabei sind jedoch auch in diesem Bereich die vorstehenden genannten Vorgaben (unmittelbare Kostentragung durch den Arbeitgeber, monatliche Kostenbegrenzung, monatliche Maximalkosten 44,00 EUR) notwendigerweise einzuhalten.

Für das Gros der Arbeitnehmer, die bislang steuer- und sozialversicherungsfreie Fahrtkostenerstattungen erhaltenen haben, bleibt es jedoch bedauerlicherweise dabei, dass diese vor 2007 mögliche Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarung in dieser Form nun nicht mehr gewählt werden kann. In wie weit arbeitsrechtlich überhaupt eine fortlaufende Gewährung von – ab 2007 dann ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtigen – Fahrtkostenerstattungen durch den Arbeitnehmer beansprucht werden kann, hängt dabei sicherlich von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarung ab und soll an dieser Stelle nicht weiter abgehandelt werden.

Schlussendlich dürfte für nahezu jeden Einzelfall eine individuelle Prüfung des gegebenen Sachverhalts bzw. der daraus resultierenden Möglichkeiten notwendig sein. Gemein ist allen Varianten nur, dass sie im Rahmen der laufenden Lohnbuchführung zu erfassen sind. Bei beidem ist der Steuerberater sicherlich gern behilflich.